



EUROPÄISCHE UNION
Fonds für die innere
Sicherheit ISF

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Umfassender Bericht an die zuständige Behörde

Prüfung von Projekten,
Systemen und Ausgaben des
EU-Internal Security Fund
für das Geschäftsjahr
16.10.2019–15.10.2020

Staatssekretariat für Migration

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Einhaltung der Benennungskriterien und wesentliche Änderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems	6
3	Änderungen der Prüfstrategie	8
4	Systemprüfungen.....	9
5	Ausgabenprüfungen.....	16
6	Rechnungslegungsprüfungen.....	24
7	Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde	28
8	Sonstige Angaben	29
9	Zuverlässigkeitsniveau insgesamt	30

Generelle Würdigung und Bestätigungsvermerk

Nachstehend sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Projekte, Systeme und Ausgaben des EU-Internal Security Fund durch die Prüfbehörde (Eidgenössische Finanzkontrolle) zusammengefasst.

Feststellungen zu den Rechnungslegungsprüfungen

Der Antrag der zuständigen Behörde (ZB) an die EU Kommission (EU KOM) auf Zahlung des Jahressaldos in der Höhe von 5 780 042.17 Euro für das 4. ISF-Jahr ist korrekt.

Feststellungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem

Die Prüfbehörde bestätigt, dass eine hinreichende Gewähr für das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) gegeben ist.

Die Prüfbehörde bestätigt zuhanden der benennenden Behörde, dass die ZB die Benennungskriterien nach wie vor erfüllt.

Das Gesamtsystem wird mit der Kategorie 2 (Funktionsfähigkeit vorhanden, bestimmte Verbesserungen erforderlich) bewertet.

Eine Empfehlung im Zusammenhang mit dem VKS ist in Kapitel 4.2 dargelegt.

Feststellungen zu den Ausgabenprüfungen

Die Prüfbehörde hat keine wesentlichen finanziellen Fehler aufgedeckt. Eine Korrektur von knapp 1700 Euro wurde im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM enthält die korrekten Beträge.

Die Förderfähigkeit der EU-Beiträge gemäss den draft accounts ist gegeben.

Prüfungsergebnis

Die Resultate aus den System-, Ausgaben- und Rechnungslegungsprüfungen wurden gesamthaft analysiert. Sie ergaben insgesamt eine positive Beurteilung.

Die drei folgenden geforderten Bestätigungsvermerke der Prüfbehörde werden per 15. Februar 2021 uneingeschränkt an die EU Kommission abgegeben:

- A. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
- B. Bestätigungsvermerk zum Funktionieren der Management- und Kontrollsysteme
- C. Validierung der Verwaltungserklärung der zuständigen Behörde

Bern, 17. März 2021

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Generelle Stellungnahme des Staatssekretariats für Migration

■ Le rapport d'audit est accepté.

1 Einleitung

1.1 Erstellung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde von der Prüfbehörde (PB) erstellt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) übernimmt für den Fonds ISF-Grenze (Internal Security Fund – Borders) die Rolle der Prüfbehörde Schweiz. Die Unabhängigkeit der EFK ist im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Der Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente der Prüfung und das identifizierte Verbesserungspotenzial.

Auf der Basis der Prüfstrategie, einer Risikoanalyse und eines mehrjährigen Rotationsplans hat die PB die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und damit verbunden den jeweiligen Prüfungsansatz definiert.

1.2 Bezugszeitraum

Die PB hat die Prüfung von Projekten, Systemen und Ausgaben des EU-Internal Security Fund (ISF) für das Geschäftsjahr 16.10.2019 – 15.10.2020 (4. ISF-Jahr) in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen des Fonds ISF der Förderperiode 2014 – 2020 und den International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen.

Die Prüfarbeiten wurden hauptsächlich in der Zeitspanne zwischen dem 12. Oktober 2020 und dem 12. Februar 2021 durchgeführt. Die PB konnte die Arbeiten wie geplant durchführen.

Die gemäss EU-Regelung¹ notwendigen Bestätigungsvermerke der Prüfbehörde erteilt die PB mit Datum vom 15. Februar 2021 ohne Einschränkung zuhanden der EU KOM. Es sind dies:

- A. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
- B. Bestätigungsvermerk zum Funktionieren der Management- und Kontrollsysteme
- C. Validierung der Verwaltungserklärung der zuständigen Behörde

Die in diesem Bericht festgehaltenen Ergebnisse wurden an der Schlussbesprechung vom 5. Februar 2021 besprochen. Teilgenommen haben:

Seitens der ZB:

- Chef Sektion Fonds- und Förderprogramme, Leiter zuständige Behörde
- Zwei Fachreferenten/innen Europäische Fonds

Seitens der PB:

- Fachbereichsleiter
- Revisionsleiterin

Die PB bedankt sich bei allen an dieser Prüfung beteiligten Personen für ihre Verfügbarkeit sowie die konstruktive Zusammenarbeit.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/377 der Kommission vom 2. März 2015, Anhang IV

2 Einhaltung der Benennungskriterien und wesentliche Änderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems

2.1 Wesentliche Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem der zuständigen Behörde

Für das 4. ISF-Jahr ist die Version 6 des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS), datiert 18. Juni 2020, gültig. Gegenüber dem Vorjahr gibt es keine wesentlichen Änderungen im VKS der ZB.

Die neue Praxis des Verzichts der Unterteilung von Mehrjahresprojekten in jährliche Teilprojekte ab dem Projektauftrag 2019 ist bereits im letztjährigen Bericht erwähnt. Im Anhang III «Kontrollstrategie» hat die ZB die Kontrolltätigkeiten geringfügig präzisiert und damit auf einige Feststellungen aus dem Vorjahresbericht der PB reagiert. Anhang II «Verfahrensprozesse der ZB» lag zum Zeitpunkt der Revision nicht in einer aktualisierten Version vor. Die ZB sollte klären, ob dieses Dokument zwingend notwendig ist und es nötigenfalls aktualisieren. Andernfalls ist der Anhang II zu streichen.

Für die Projektnehmer sind nur die Förderbestimmungen (Anhang VI «Förderhandbuch») relevant. Sie erhalten die aktuell gültige Version jeweils im Januar mit dem Projektauftrag per Mail zugestellt. Zudem ist sie auf der Website Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze) aufgeschaltet.

Die geringfügigen Änderungen im VKS der ZB hatten keinen Einfluss auf Art und Umfang der Arbeiten der Prüfbehörde.

2.2 Einhaltung der Benennungskriterien durch die zuständige Behörde

Die PB hat jährlich zu beurteilen, ob die ZB nach ihrer Auffassung die Benennungskriterien weiterhin erfüllt. Diese Beurteilung stützt sich nicht nur auf die Prüfung von zwei Kernanforderungen im 4. ISF-Jahr (s. dazu Kapitel 4), sondern auch auf die im 1., 2. und 3. ISF-Jahr geprüften Kernanforderungen.² Innerhalb der ersten drei ISF-Jahre wurden alle Kernanforderungen mindestens einmal geprüft. Alle wurden mit Kategorie 1 (Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.) oder 2 (Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.) bewertet, siehe Kapitel 4.1. Der Bestätigungsvermerk zum Funktionieren des VKS konnte in den Vorjahren ohne Einschränkung abgegeben werden. Weiter wird auf das positive Resultat des ursprünglichen Benennungsberichtes³ vom Januar 2017 verwiesen.

² Umfassender Bericht an die zuständige Behörde «Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund für das Geschäftsjahr 16.10.2016 – 30.6.2017» (PA 17017) / Umfassender Bericht an die zuständige Behörde «Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund für das Geschäftsjahr 1.7.2017 – 15.10.2018» (PA 18024) / Umfassender Bericht an die zuständige Behörde «Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund für das Geschäftsjahr 16.10.2018 - 15.10.2019» (PA 19290)

³ Bericht der Prüfbehörde «Stellungnahme zur Erfüllung der Benennungskriterien durch die zuständige Behörde Fonds für die innere Sicherheit» (PA 16013)

Im Kontrollprozess der ZB werden die Mindestanforderungen der EU erfüllt und zum Teil übertroffen.

In Kapitel 2.1 wurde bereits erwähnt, dass es im VKS der ZB keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr gab und dass dies keinen Einfluss auf Art und Umfang der Arbeiten der Prüfbehörde hatte.

Aufgrund dieser Tatsachen kann nach wie vor eine positive Beurteilung abgegeben werden.

Schlussfolgerung

Die Prüfbehörde kommt zum Schluss, dass die zuständige Behörde die Benennungskriterien gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 1042/2014 Art. 2 sowie gemäss Anhang der erwähnten Verordnung nach wie vor erfüllt.

2.3 Berichterstattung an die benennende Behörde

Es obliegt der PB, die benennende Behörde über die Feststellungen aus den Prüftätigkeiten zu informieren und ihr mitzuteilen, ob die ZB die Benennungskriterien weiterhin erfüllt⁴. Die benennende Behörde wird über dieses Ergebnis mit Schreiben vom 15. Februar 2021 informiert. Zudem erhält sie den vorliegenden Prüfbericht in Kopie.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 1042/2014 der Kommission vom 25. Juli 2014

3 Änderungen der Prüfstrategie

Mindestens einmal jährlich wird die Prüfstrategie der PB überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Aktualisierung findet in der Regel im Frühling/Sommer statt, so dass die Planungsarbeiten für die im Herbst/Winter stattfindenden Prüfarbeiten bereits auf der überarbeiteten Version basieren. Die aktuelle Version 04 (V04) vom 5. August 2020 löst die Version 03 (V03) vom 10. April 2019 ab und ist für die Prüfarbeiten im 4. ISF-Jahr gültig.

Die wesentlichsten Änderungen zwischen V03 und V04 sind die Folgenden:

- **Stichprobenerhebung:** Bei der Auswahl der zu prüfenden Projekte wird neu eine bewusste (judgement based) Auswahl getroffen, nicht mehr eine risikobasierte Wahl. Mit dem Verzicht auf eine rein risikobasierte Auswahl folgt die PB einer Bemerkung der EU KOM zum letztjährigen Bericht⁵. Die Grundgesamtheit an Projekten beim ISF Schweiz ist klein und heterogener Natur. Mit der bewussten Auswahl wird das Ziel verfolgt, über die gesamte Fondslaufzeit möglichst alle Projekte einmal zu prüfen. Mit einer Zufallsauswahl würde dieses Ziel nicht zwingend erreicht.
- **Die Mindestanzahl von zu prüfenden Projekten** bleibt bei 3 Stück, neu ist aber die technische Hilfe (TH) nicht mehr zwingend in der Auswahl. In der vorherigen Version war die Prüfung der TH durch die PB obligatorisch, da es sich dabei um Ausgaben (v.a. Personalkosten) der zuständigen Behörde handelt und eine unabhängige Prüfung durch die ZB selbst deshalb kaum möglich ist. Die Prüfungen der TH durch die PB in den ersten drei Jahren ergaben gute Resultate und zeigten auf, dass in diesem Bereich ein überschaubares Risiko besteht. Der Verzicht auf das Obligatorium der Prüfung der TH ist deshalb angemessen und begünstigt den effizienten Einsatz der Prüfressourcen.
- **Subsampling:** Die Mindestanzahl der zu prüfenden Belege pro Projekt wurde von 15 auf 30 erhöht. Liegt eine Normalverteilung der Daten vor, so kann man mit einem Stichprobenumfang von $n = 30$ Stichproben eine Auswertung durchführen. De facto hat die PB im 4. ISF-Jahr aber auf ein Subsampling verzichtet und bei den Projekten in der Stichprobe eine Vollprüfung durchgeführt, da die Anzahl Belege pro Projekt nicht stark vom Mindestumfang abwich.
- **Prüfung der Kernanforderungen:** In den ersten 3 ISF-Jahren sind alle Kernanforderungen mindestens einmal geprüft worden. Aufgrund der positiven Ergebnisse (alle Kernanforderungen wurden mit Kategorie 1 oder 2 bewertet) werden ab dem 4. ISF-Jahr nur noch die Kern-Kernanforderungen geprüft. Der jährliche Prüfrhythmus der Kern-Kernanforderung 4 wird beibehalten.

⁵ Auszug aus Brief der EU KOM, Ref. Annual control report transmitted via SFC2014 on 14.02.2020, ref. Ares(2020)2004250: "The AA is reminded that the sampling methods for audits of the expenditure should be drawn in such way that would allow estimation of the error rates for the whole population, which can be achieved by using statistical or non-statistical random sampling methods. Risk-based sampling methods may overestimate the overall error rate. One of possible consequences of using risk-based sampling is a risk-based residual error rate above the materiality level (2 %) and may lead the Commission to propose financial corrections."

4 Systemprüfungen

4.1 Prüfungsdurchführung

Mit Systemprüfungen überprüft die PB, ob das VKS der ZB ordnungsgemäss funktioniert (hat), so dass eine hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben recht- und ordnungsgemäss sind. Die Prüfhandlungen wurden von der PB selbst durchgeführt. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Revision vorliegenden Corona-Situation wurden alle Prüfungen der PB in den Büros der PB oder im home office ausgeführt. Die Prüfunterlagen waren von der ZB wie jedes Jahr auf sharepoint elektronisch zur Verfügung gestellt. Die PB hat Zugriff auf das SAP-System der ganzen Bundesverwaltung und somit auch der ZB. Via Videokonferenzen konnten Auskünfte eingeholt und Besprechungen durchgeführt werden. Somit konnten die Prüfungen ohne Einschränkungen ausgeführt werden.

Für die Überprüfung stützte sich die PB auf eine entsprechende «Guidance Note» der EU⁶. Im Anhang 1 des erwähnten Dokuments werden die Kernanforderungen an das VKS der ZB bestimmt. Diese sind wesentlich für die Gewährleistung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Ausgaben. Bei jeder dieser Kernanforderungen werden in der «Guidance Note» diverse Artikel aus den Rechtsgrundlagen für den ISF zitiert, welche für die Kernanforderung zu beachten sind. Die PB hat die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben geprüft.

Die Überprüfung erfolgte in mehreren Schritten: Zuerst wurde analysiert, ob das VKS⁷ der ZB die vorgegebenen Punkte abdeckt (Artikel aus den Rechtsgrundlagen für den ISF, welche für die entsprechende Kernanforderung zu beachten sind). In einem zweiten Schritt wurde stichprobenweise geprüft, ob die Praxis den Vorgaben des VKS folgt. Zur Klärung von Fragen und Unsicherheiten wurden zusätzlich Skype-Gespräche mit der ZB geführt. Als letzter Schritt wurden die Kernanforderungen anhand der vier von der EU Kommission vorgesehenen Kategorien bewertet (s. Tabelle unten).

Rating Tabelle der EU Kommission – Klassifizierung der Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit:

Level	Beschreibung
Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

Quelle: Durchführungsverordnung (EU) 2017/646 der Kommission vom 5. April 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses

⁶ Subject: Note on the assessment of the management and control system and on the principles, criteria and indicative scales to be applied when determining financial corrections made by the Commission, AMIF-ISF/2017/10

⁷ Version 6 vom Juni 2020

Die von der PB durchgeführten Prüfungen im Bereich des VKS decken nicht jedes Jahr alle Kernanforderungen ab. Die untenstehenden Tabellen zeigen die Rotationspläne betreffend die Überprüfung der verschiedenen Kernanforderungen. Innerhalb eines ersten 3-Jahreszyklus' wurden alle Kernanforderungen abgedeckt. Für den zweiten 3-Jahreszyklus ist – abgestützt auf die guten Ergebnisse der Prüfungen der ersten drei Jahre – nur noch die Prüfung der besonders wichtigen Kern-Kernanforderungen geplant. Der Rotationsplan wird bei neuen Erkenntnissen angepasst.

Rotationsplan für die ISF-Jahre 1-3, inkl. Beurteilung durch die PB:

Kernanforderung		Rotationsplan inkl. Beurteilung PB (Kategorie 1-4)		
		1. ISF-Jahr [2016/2017]	2. ISF-Jahr [2017/2018]	3. ISF-Jahr [2018/2019]
1	Angemessene Beschreibung und Trennung von Funktionen sowie angemessene Systeme für die Berichterstattung und Überwachung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	n/a	1	n/a
2	Angemessene Auswahl von Projekten	1	n/a	n/a
3	Angemessene Informationen für Begünstigte, potenzielle Begünstigte und die Öffentlichkeit	1	n/a	n/a
4	Angemessene Kontrollen	2	2	2
5	Wirksame Systeme und Verfahren, die gewährleisten, dass alle für einen angemessenen Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen aufbewahrt werden	n/a	n/a	1
6	Zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für Monitoring und Berichterstattung	n/a	n/a	1
7	Wirksame Umsetzung der Verfahren für die Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmässigkeiten, einschliesslich angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen	n/a	1	n/a
8	Geeignete Verfahren für die Erstellung der Jahresrechnungsabschlüsse, der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschliessende Prüfungen und Kontrollen	n/a	1	n/a
9	Angemessene und vollständige Buchführung über die einzuziehenden, eingezogenen und annullierten Beträge	n/a	n/a	1

In **fetter** Schrift markierte Kernanforderungen sind gemäss den EU Rechtsgrundlagen Kern-Kernanforderungen, also besonders wichtige Kernanforderungen.

n/a = nicht anwendbar (keine Prüfung im entsprechenden ISF-Jahr gemäss Rotationsplan)

Rotationsplan für die ISF-Jahre 4-6:

Kernanforderung		Rotationsplan PB		
		4. ISF-Jahr [2019/2020]	5. ISF-Jahr [2020/2021]	6. ISF-Jahr [2021/2022]
1	Angemessene Beschreibung und Trennung von Funktionen sowie angemessene Systeme für die Berichterstattung und Überwachung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	n/a	n/a	n/a
2	Angemessene Auswahl von Projekten	X	n/a	n/a
3	Angemessene Informationen für Begünstigte, potenzielle Begünstigte und die Öffentlichkeit	n/a	n/a	n/a
4	Angemessene Kontrollen	X	X	X
5	Wirksame Systeme und Verfahren, die gewährleisten, dass alle für einen angemessenen Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen aufbewahrt werden	n/a	n/a	X
6	Zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für Monitoring und Berichterstattung	n/a	n/a	n/a
7	Wirksame Umsetzung der Verfahren für die Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmässigkeiten, einschliesslich angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen	n/a	n/a	n/a
8	Geeignete Verfahren für die Erstellung der Jahresrechnungsabschlüsse, der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschliessende Prüfungen und Kontrollen	n/a	X	n/a
9	Angemessene und vollständige Buchführung über die einzuziehenden, eingezogenen und annullierten Beträge	n/a	n/a	n/a

In **fetter** Schrift markierte Kernanforderungen sind gemäss den EU Rechtsgrundlagen Kern-Kernanforderungen, also besonders wichtige Kernanforderungen.

n/a = nicht anwendbar (keine Prüfung im entsprechenden ISF-Jahr gemäss Rotationsplan)

4.2 Resultate der Prüfung

Die Prüfung der zwei Kern-Kernanforderungen im 4. ISF-Jahr ergab folgendes Resultat:

Kernanforderung		4. ISF-Jahr [2019/2020] Beurteilung PB (Kategorie 1-4)
2	Angemessene Auswahl von Projekten	1
4	Angemessene Kontrollen	2

In **fetter** Schrift markierte Kernanforderungen sind gemäss den EU Rechtsgrundlagen Kern-Kernanforderungen, also besonders wichtige Kernanforderungen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestätigt die Prüfbehörde, dass eine hinreichende Gewähr für das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme gegeben ist. Für die im 4. ISF-Jahr nicht geprüften Kernanforderungen wird auf die umfassenden Berichte der PB zum 1., 2. und 3. ISF-Jahr sowie auf den ursprünglichen Benennungsbericht aus dem Jahr 2017 verwiesen (s. dazu auch Kapitel 2.2).

Die Kernanforderung 2 «Angemessene Auswahl von Projekten» wird in die Kategorie 1 und die Kernanforderung 4 «Angemessene Kontrollen» in die Kategorie 2 gemäss Rating Tabelle der EU Kommission eingestuft. Die Prüfbehörde hat einige Hinweise sowie eine Empfehlung zuhanden der zuständigen Behörde abgegeben. Das Gesamtsystem wird deshalb mit der Kategorie 2 bewertet. Diese Bewertung führt zu keiner Einschränkung im Bestätigungsvermerk. Sie widerspiegelt das bestehende Optimierungspotenzial im Verwaltungs- und Kontrollsystem, stellt aber nicht dessen Funktionsfähigkeit in Frage.

Der Bestätigungsvermerk B (Bestätigungsvermerk zum Funktionieren der Management- und Kontrollsysteme) zuhanden der EU Kommission wird uneingeschränkt abgegeben.

Feststellung zur Prüfung der Kern-Kernanforderung 2 «angemessene Auswahl von Projekten»

Die ZB hat die Vorgaben für die Kernanforderung 2 gemäss Anhang 1 der in Kapitel 4.1 erwähnten Guidance Note eingehalten.

Schlussfolgerung

Die PB stuft die Kernanforderung 2 «angemessene Auswahl von Projekten» in die Kategorie 1 gemäss Rating Tabelle der EU Kommission ein.

Feststellungen zur Prüfung der Kern-Kernanforderung 4 «Angemessene Kontrollen»

Die PB hat festgestellt, dass die ZB die von der EU KOM geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchführt und dokumentiert. Bei allen Projekten wurde eine Verwaltungskontrolle durchgeführt. Die Mindestvorgaben der EU betreffend den betrieblichen und finanziellen Vor-Ort-Kontrollen⁸ wurden eingehalten resp. übertroffen. Die Einhaltung wird von der ZB in einem Excel-Dokument «Übersicht Kontrollen und Pendenzen» dokumentiert. Die «Guidance note to Member States on flexibility for operational on-the-spot controls due to COVID-19 pandemic and the use of alternative evidence» vom 14.7.2020 bietet den Staaten eine gewisse Flexibilität bei den Vor-Ort-Kontrollen (VOK). So könnten im geprüften Haushaltsjahr fehlende betriebliche VOK in Folgejahren kompensiert werden, und bei finanziellen VOK werden alternative Nachweise (z. B. die Einsicht von Nachweisen und Belegen im System) zugelassen. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Kontrollen vorliegenden

⁸ (EU) 840/2015, Artikel 3, Finanzielle Vor-Ort-Kontrollen: Absatz 3: Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 dieser Verordnung erstrecken sich die finanziellen Vor-Ort-Kontrollen auf mindestens 10 % des kumulierten Beitrags der Union zu den Projekten, die in der jährlichen Rechnungslegung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 für abgeschlossen erklärt wurden.

(EU) 840/2015, Artikel 5, Betriebliche Vor-Ort-Kontrollen: Absatz 2: Betriebliche Vor-Ort-Kontrollen im Haushaltsjahr N erstrecken sich auf mindestens 20 % der Zahl der Projekte, die gemäß den Angaben in der betreffenden jährlichen Rechnungslegung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in diesem Haushaltsjahr durchgeführt werden.

Corona-Situation wurden alle Kontrollen der ZB ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt. Da alle Mindestvorgaben eingehalten wurden, sind keine Nachholprüfungen in Folgejahren erforderlich.

Die Vorgaben für die Kernanforderung 4 gemäss Anhang 1 der in Kapitel 4.1 erwähnten Guidance Note sind bis auf die nachstehenden Punkte erfüllt:

- Bei den Verwaltungskontrollen kontrolliert die ZB die arithmetische Richtigkeit nicht lückenlos. So war es möglich, dass trotz Kontrolle durch mehrere Mitarbeitende bei der ZB Fehler bei der Währungsumrechnung in einem Verwendungsnachweis nicht entdeckt wurden. Für Details dazu wird auf die Ergebnisse bei den Ausgabenprüfungen, Kapitel 5.3, verwiesen.
- In den Protokollen zu den Verwaltungskontrollen fehlen explizite Empfehlungen, Korrekturmassnahmen und die Reaktion des Begünstigten. Die im Protokoll aufgeführten Pendenzen übernehmen teils diese Funktion.
- Die ZB prüft anlässlich der finanziellen Vor-Ort-Kontrollen mehr als mindestens 10 % des kumulierten Beitrags der EU. Der geprüfte Anteil der Kosten wird von der ZB in einem Excel-Dokument nachgewiesen. Die ZB kontrolliert bereits bei den Verwaltungskontrollen alle im Verwendungsnachweis aufgeführten und von den Projektnehmern eingereichten Belege. Bei den finanziellen Vor-Ort-Kontrollen (F-VOK) werden die Belege ein zweites Mal geprüft. Allerdings wird in der F-VOK der Originalbeleg mit Einsichtnahme der Buchhaltung der Projektnehmer vor Ort kontrolliert.

Schlussfolgerung

Die Belegprüfung bei den Verwaltungskontrollen und den finanziellen Vor-Ort-Kontrollen ist teilweise redundant. Gemäss den «Rechtsgrundlagen der beiden Fonds AMIF und ISF der Förderperiode 2014-2020» ist dies nicht erforderlich.

Gemäss der Verordnung (EU) 840/2015 Art. 1 muss die ZB jedoch die Verwendungsnachweise vollständig arithmetisch prüfen.

Die ZB sollte gemäss der Verordnung (EU) 840/2015 Art. 7 in ihren Verwaltungsprotokollen Empfehlungen explizit als solche benennen und von den Projektnehmern schriftliche Korrekturmassnahmen und Stellungnahmen einfordern.

Die obenstehenden Ausführungen zeigen ein gewisses Verbesserungspotenzial bei den Kontrollen durch die ZB auf.

Die Kernanforderung 4 «Angemessene Kontrollen» wird in die Kategorie 2 gemäss Rating Tabelle der EU Kommission eingestuft

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die Prüfbehörde empfiehlt der zuständigen Behörde, in den Verwaltungskontrollen bei allen Verwendungsnachweisen die für die Berechnung der förderfähigen Kosten notwendigen Finanzdaten arithmetisch zu prüfen, dies zu dokumentieren sowie die Redundanzen zu den finanziellen Vor-Ort-Kontrollen zu minimieren.

Stellungnahme SEM

Le SEM mettra en application cette recommandation en implémentant une protection adéquate sur la table Excel des coûts (Verwendungsnachweis). Pour assurer que cette protection soit correctement implémentée, un deuxième collaborateur la vérifiera avant

l'envoi du document aux preneurs de projets. Finalement, lorsque ces tabelles Excel seront retournées par les preneurs de projet, il sera vérifié une nouvelle fois que cette protection est toujours en place. Le document Kontrollstrategie sera adapté en conséquence.

Concernant les contrôles financiers sur places, une application pragmatique d'un échantillonnage sera introduit afin d'optimiser les processus.

4.3 Behandlung systembedingter Probleme

Im Rahmen der Systemprüfungen ist die PB auf keine Sachverhalte gestossen, die auf systembedingte Probleme oder Fehler hinweisen. Eine Quantifizierung unregelmässiger Finanzdaten und anwendbarer Abhilfemassnahmen zur Behebung systembedingter Fehler erübrigt sich deshalb.

4.4 Follow-up zu Empfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Jahren

Die PB hat den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen überprüft. Von insgesamt zwei Empfehlungen betreffend Systemprüfungen, welche am Schluss der letzten Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund noch pendent waren, ist eine vollständig umgesetzt. Bei einer Empfehlung konnte die Umsetzung noch nicht abschliessend beurteilt werden. In den nachfolgenden Tabellen wird der Stand der Umsetzung in zusammengefasster Form festgehalten.

Umgesetzte Empfehlungen

Die nachfolgend aufgeführte Empfehlung ist seit der letzten Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund umgesetzt worden. Sie gilt als erledigt.

Ref.	Ziel/ Zweck der aufgrund einer früheren Prüfung abgegebenen Empfehlung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Zeitpunkt der Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund des 4. ISF-Jahres
19290.001	Die Prüfbehörde empfiehlt der zuständigen Behörde, die notwendigen Kontrollen (Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen) durchzuführen, bevor die Audits der Prüfbehörde beginnen und die draft accounts an die Prüfbehörde übergeben werden.	Die gemäss EU Vorgaben zwingend durchzuführenden Kontrollen wurden von der ZB vor Abgabe der draft accounts an die PB durchgeführt und die entsprechenden Kontrollberichte sind vorhanden. Die Empfehlung ist erfüllt.

Umgesetzte Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das EFK-interne System.

Noch nicht umsetzbare Empfehlung

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlung konnte noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sie wird nächstes Jahr erneut überprüft und gilt weiterhin als pendent.

Ref.	Ziel/ Zweck der aufgrund einer früheren Prüfung abgegebenen Empfehlung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Zeitpunkt der Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund des 4. ISF-Jahres
17017.002	Die Prüfbehörde empfiehlt der zuständigen Behörde, die Begründungen für unterschwellige Vergaben über 15 000 Franken stärker zu prüfen und schriftliche Belege für deren Nachweis und Transparenz zu verlangen.	<p>Zu dieser Empfehlung kann im 4. ISF-Jahr – wie bereits in den beiden Vorjahren - keine Aussage gemacht werden. Im Haushaltsjahr 2019/2020 lag keine Beschaffung vor, welche die Kriterien grösser 15 000 Franken, kleiner 230 000 Franken und freihändige Vergabe erfüllt.</p> <p>Die Umsetzung konnte deshalb nicht kontrolliert werden. Die Empfehlung bleibt bis zur Prüfung des 5. ISF-Jahres offen.</p>

Pendente Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das EFK-interne System.

5 Ausgabenprüfungen

5.1 Prüfungsdurchführung

Ausgabenprüfungen dienen dazu, auf der Basis von Nachweisdokumenten die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Ausgaben zu überprüfen. Die PB hat basierend auf einer Stichprobe von Projekten und Belegen Ausgabenprüfungen vorgenommen. Die Prüfungshandlungen konzentrierten sich darauf, ob bei den in der Stichprobe enthaltenen Ausgaben die Vorgaben zur Förderfähigkeit gemäss Förderhandbuch der ZB eingehalten wurden.

Im Rahmen der Ausgabenprüfungen wurden auch Beschaffungsprüfungen durchgeführt. Diesbezügliche Ergebnisse werden ebenfalls in diesem Kapitel erläutert.

Die Ausgaben- und Beschaffungsprüfungen wurden von der Prüfbehörde selbst durchgeführt. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Revision vorliegenden Corona-Situation wurden alle Prüfungen der PB in den Büros der PB oder im home office ausgeführt. Die Prüfunterlagen waren von der ZB wie jedes Jahr auf sharepoint elektronisch zur Verfügung gestellt. Die PB hat Zugriff auf das SAP-System der ganzen Bundesverwaltung und somit auch der ZB. Via Videokonferenzen konnten Auskünfte eingeholt und Besprechungen durchgeführt werden. Somit konnten die Prüfungen ohne Einschränkungen ausgeführt werden.

5.2 Angaben zur Stichprobe

Auswahl der Projekte

Die Grundgesamtheit an Projekten (im weiteren Sinne) gemäss Prüfstrategie besteht im ISF aus allen im Finanzjahr laufenden Projekten, für die vom Projektnehmer mindestens eine Zahlung getätigt wurde und welche im Gegenzug im Antrag zur Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM enthalten ist. Als Projekte im weiteren Sinn gelten die Projekte, die Betriebsmittelunterstützungen sowie die technische Hilfe (TH). Da die Grundgesamtheit an Projekten beim ISF Schweiz klein und heterogener Natur ist, werden die zu prüfenden Projekte gemäss Prüfstrategie bewusst (judgement-based) ausgewählt (im Minimum 3 Stück pro Jahr). Die Auswahl erfolgt bewusst, da das Ziel verfolgt wird, über die gesamte Fondslaufzeit möglichst alle Projekte einmal zu prüfen. Dieses Ziel würde mit einer Zufallsauswahl nicht zwingend erreicht.

Folgende Faktoren werden bei der Auswahl u.a. berücksichtigt:

- Projektgesamtwert (= Gesamtbetrag der durch den Fördernehmer beantragten förderfähigen Kosten)
- Projekttyp (z.B. Bauten, Betriebskostenunterstützung, etc.)
- Art der im Projekt angewendeten öffentlichen Vergabeverfahren
- Neue Fördernehmer
- Komplexität des Projekts
- Erkenntnisse früherer Prüfungen des Projektes und/oder Fördernehmers

Im Audituniversum für das 4. ISF-Jahr befanden sich zum Zeitpunkt der Projektauswahl die folgenden Projekte (Geplante EU-Beiträge in Euro, Stand Juni 2020):

Nat. Ziel	Projekttitel	2020	
		Plankosten (EUR)	In % des total geplanten EU-Beitrags
Gemeinsame Unionstandards		1'759'708	24%
	ABC-Gates für den Flughafen Genf	928'650	13%
	ABC-Gates für den Flughafen Zürich	831'058	11%
Nationale Kapazitäten		3'460'873	47%
	Airline Liaison Officer Nairobi	150'000	2%
	Airline Liaison Officer New Delhi	120'000	2%
	EES SEM	1'909'964	26%
	ETIAS SEM	800'000	11%
	Immigration Liaison Officer Ankara	60'000	1%
	Immigration Liaison Officer Khartum	70'909	1%
	VIS Recast SEM	350'000	5%
Technische Hilfe		400'000	5%
	Technische Hilfe	400'000	5%
Betriebskostenunterstützung Grenze		1'745'718	24%
	System ABC-Gates EZV	160'000	2%
	System ABC-Gates Kapo ZH	97'000	1%
	System Greko NG Kapo ZH	316'718	4%
	System SIS II Fedpol	1'172'000	16%
Gesamtergebnis		7'366'299	100%

Quelle: Projektübersicht der ZB, nach eigenen Bedürfnissen angepasst durch PB

Für das 4. ISF-Jahr fielen die folgenden Projekte in die Stichprobe (Begründung für Auswahl in Klammern)

- ETIAS SEM (neues Projekt / hoher Betrag absolut und relativ / Projekt mit geplanten Beschaffungen)
- EES SEM (hoher Betrag absolut und relativ / Projekt mit geplanten Beschaffungen)
- ALO Nairobi (bisher noch keine Prüfung gemacht im laufenden Fonds / Projekt im Ausland)

Im Rahmen von ISA 240 wurde ein Überraschungselement in die Prüfung eingebaut und es wurden zusätzlich gewisse Prüfungshandlungen bei der technischen Hilfe durchgeführt.

Auswahl der Belege innerhalb der ausgewählten Projekte

Im 4. ISF-Jahr wurde auf ein Subsampling verzichtet. Bei den drei Projekten in der Stichprobe führte die PB eine Vollprüfung durch. Damit wurden über 40 % der an die EU verrechneten Kosten geprüft (s. dazu auch Kapitel 5.3). Die Vorgabe, dass total mindestens 10 % des für das Geschäftsjahr angeforderten EU-Beitrags zu prüfen sei, ist somit eingehalten.

Im Überraschungselement hingegen wurde nicht vollständig geprüft. Als Überraschungselement wurde die technische Hilfe gewählt, da sie neu nicht mehr obligatorisch geprüft wird. Ziel war es, die Lohnkosten der ZB zu plausibilisieren.

Eine Übersicht über die tatsächlichen Grössenverhältnisse in den draft accounts (Verwendungsnachweise der ZB, welche der Prüfbehörde zu Prüfbeginn übergeben wurden und welche die PB als Basis für ihre Prüfungen benutzte; entspricht dem «Entwurf der Rechnungslegung») findet sich im nächsten Kapitel.

Fehlerquote

Die PB analysiert die während den Prüfungen festgestellten Fehler in Bezug auf ihre Natur und ihre Auswirkung auf die geprüften sowie auch die nicht geprüften Projekte. Insbesondere bei einer festgestellten Fehlerquote über der Wesentlichkeitsgrenze von 2 % oder wenn ermittelte Probleme systembedingt zu sein scheinen setzt die PB zusätzliche Prüfungstätigkeiten an.

Die Bewertung von Fehlern und eine allfällige Hochrechnung und/oder Finanzkorrektur richten sich nach den Vorgaben der EU⁹.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1291 der Kommission vom 16. Mai 2018

5.3 Resultate der Prüfung

Die folgende Tabelle zeigt die effektiv aufgelaufenen Kosten der Projekte gemäss draft accounts. Sie sind tiefer als ursprünglich geplant (s. Tabelle in Kapitel 5.2), da es bei diversen Projekten zu Verzögerungen (teilweise bedingt durch Corona) kam und sich ein Teil der Kosten in spätere Jahre verschoben hat. Die veränderte Kostensituation führte zu keinen Änderungen bei der Stichprobenauswahl. Die Spalte «Von ZB anerkannter EU-Beitrag in Euro gemäss draft accounts NACH präventiven Rückbehalten» ist relevant für die Prüfung durch die PB und diesbezügliche Aussagen (z. B. Fehlerquote etc.). Grün markiert sind die Projekte in der Stichprobe, gelb das Überraschungselement gemäss ISA 240.

Projekte 4. ISF-Jahr	Gesamte anerkannte "Förderfähige Kosten" gem. draft accounts (EUR)	EU-Beitrag in %	Von ZB anerkannter EU-Beitrag in Euro gem. draft accounts (EUR)	Von ZB anerkannter EU-Beitrag in Euro gem. draft accounts NACH präventiven Rückbehalten (EUR)
ABC-Gates (Kapo ZH) [CH/2017/PR/0001]	887'971.00	75%	665'978.25	589'832.18
ABC-Gates (GWK) [CH/2018/PR/0014]	602'500.63	75%	451'875.47	451'875.47
EES Zweckgeb. Mittel (SEM) [CH/2019/PR/1601]	998'818.81	100%	998'818.81	998'818.81
EES Allg. Mittel (SEM) [CH/2019/PR/1602]	547'628.42	75%	410'721.32	410'721.32
ILO Ankara (SEM) [CH/2018/PR/0007]	93'478.42	75%	70'108.82	70'108.82
ALO neu Delhi (GWK) [CH/2017/PR/0003]	178'488.26	75%	133'866.20	133'866.20
ETIAS (SEM) [CH/2020/PR/2020]	810'137.62	100%	810'137.62	810'137.62
ALO Nairobi (GWK) [CH/2019/PR/0017]	192'731.24	75%	144'548.43	144'548.43
VIS Recast (SEM) [CH/2020/PR/0019]	161'439.16	75%	121'079.37	121'079.37
ILO Khartum [CH/2018/PR/0008]	76'174.93	75%	57'131.20	57'131.20
Total Projekte 4. ISF-Jahr	4'549'368.49		3'864'265.48	3'788'119.40
System Greko NG [CH/2017/OB/0004]	284'175.74	100%	284'175.74	284'175.74
System ABC-Gates ZRH [CH/2017/OB/0013]	99'170.74	100%	99'170.74	99'170.74
System ABC-Gates (EZV) [CH/2020/OB/0018]	34'554.63	100%	34'554.63	34'554.63
System SIS II [CH/2017/OB/0005]	2'073'925.67	100%	1'172'000.00	* 1'172'000.00
Total Betriebskosten 4. ISF-Jahr	2'491'826.78		1'589'901.11	1'589'901.11
Technische Hilfe (SEM) [CH/2020/TA-ISF-B]	403'713.27	100%	403'713.27	403'713.27
Gesamttotal 4. ISF-Jahr	7'444'908.54		5'857'879.86	5'781'733.78

* Plafond gem. Zusatz zur Fördervereinbarung erreicht. Der anerkannte EU-Beitrag beläuft sich auf den verfügbaren Restbetrag.

Die geprüfte Stichprobe (grün markiert) belief sich effektiv auf gut 2,36 Mio. Euro. Die Vorgabe, total mindestens 10 % des für das Geschäftsjahr angeforderten EU-Beitrags zu prüfen, ist erfüllt.

Die folgende Tabelle zeigt die zusammengefassten Ergebnisse der geprüften Stichprobe inkl. einer Schätzung der Restfehlerquote auf. Als Grundgesamtheit gilt der EU-Beitrag in Euro (= letzte Spalte aus der vorhergehenden Tabelle).

A	B	C	D (=	E	F (=	G	H (=G*B)	I	J (= (H-I)/B)
Projekte	EU-Beitrag gem. draft accounts in EUR (= Grundgesamtheit (GG) für Prüfung)	Prüf-Stichprobe (SP) in EUR	SP in % der GG	Von PB in SP ermittelter Fehler in EUR	Fehlerquote in SP in %	Gesamtfehlerquote in GG (geschätzt)	Gesamtfehler in GG in EUR	Von ZB vorgenommene Korrekturen, in EUR	Verbleibende Gesamtfehlerquote
Gesamttotal	5'781'733.78	2'364'226.17	41%	1'691.62	0.07%	0.5%	28'908.67	1'691.62	0.47%

Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 115 000 Euro (= 2 % des gesamten EU-Beitrags für das 4. ISF-Jahr, gerundet) überschreitet.

Im Rahmen der Ausgabenprüfungen der PB wurden in einem Projekt drei Währungsumrechnungsfehler in den Finanzinformationen aufgedeckt. Die Fehler, sowohl einzeln als auch im Total, sind vom Betrag her nicht wesentlich. Sie wurden allesamt von der ZB im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM abgezogen, so dass dieser nur die korrekten Beträge beinhaltet. Die PB hat im Rahmen der Rechnungslegungsprüfungen bei allen Projekten diverse Formelkontrollen in den Verwendungsnachweisen durchgeführt. Die Überprüfung beinhaltete auch die Währungsumrechnungen. Dabei entdeckte die PB keine weiteren Unstimmigkeiten.

Der tatsächlich gefundene Fehler in der Stichprobe beträgt 1691.62 Euro resp. 0,07 %. Die Gesamtfehlerquote wird – wie in den Vorjahren – im Sinne einer vorsichtigen Bewertung auf 0,5 % geschätzt. Nach Abzug der von der ZB korrigierten Fehler verbleibt eine Restfehlerquote von 0,47 %.

Schlussfolgerung

Die Ausgabenprüfungen haben keine wesentlichen finanziellen Fehler aufgedeckt. Die von der PB gefundenen kleineren Fehler wurden von der ZB im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM abgezogen, so dass dieser nur die korrekten förderfähigen Beträge beinhaltet.

Feststellungen zum Projekt ETIAS

Bei den Prüfungen stellte die PB drei Fehler bei den Währungsumrechnungen fest. Vom Betrag gemäss den draft accounts in der Höhe von 810 137.62 Euro sind im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM deshalb 1691.62 Euro abzuziehen. Der Restbetrag von 808 446 Euro ist förderfähig.

Es handelt sich bei den fehlerhaften Beträgen nicht um systematische Fehler, sondern um Unachtsamkeiten bei Formeln in einer Excel-Tabelle. In Kapitel 4.2 wurde bereits festgestellt, dass die ZB in den Verwaltungskontrollen die arithmetische Richtigkeit nicht lückenlos kontrolliert. Die PB verweist an dieser Stelle nochmals auf Kapitel 4.2 und die Empfehlung 1.

Da eine Vollprüfung (37 Belege) durchgeführt wurde, beträgt auch der erwartete Fehler im gesamten Projekt 1691.62 Euro.

Gemäss dem Förderhandbuch der ZB ist nebst einem Zeitnachweis auch die schriftliche Zuweisung für alle Projektmitarbeitenden mittels einer vorgängigen Mandatsbescheinigung notwendig, um die Kosten auf das Projekt abrechnen zu können. Die PB hat die ZB bereits in ihrem letztjährigen Prüfbericht¹⁰ auf diesen Umstand hingewiesen. Für das Projekt ETIAS

¹⁰ Umfassender Bericht an die zuständige Behörde «Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund für das Geschäftsjahr 16.10.2018 - 15.10.2019» (PA 19290), Kapitel 6.6

lag zum Zeitpunkt der Prüfung keine aktualisierte Mandatsbescheinigung vor. Die ZB hat die Arbeitsstunden derjenigen Mitarbeitenden, welche gemäss Organigramm klar am Projekt beteiligt sind, trotzdem akzeptiert. Für die Prüfbehörde ist dieses pragmatische Vorgehen grundsätzlich nachvollziehbar. Sie weist aber darauf hin, dass die Vorgaben, die die ZB im Förderhandbuch sich und den Projektnehmern selbst auferlegt, verbindlich sind, auch in Fällen, in welchen sie strenger sind als die Anforderungen der EU KOM. Die ZB sollte die Notwendigkeit und den Nutzen der Mandatsbescheinigung klären. Ist beides gegeben, sollten die Mandatsbescheinigungen jeweils in aktualisierter Version vorliegen, ansonsten sollte das Förderhandbuch entsprechend angepasst werden.

Die PB hatte im Projekt ETIAS Beschaffungsprüfungen geplant. Im geprüften Haushaltsjahr fanden jedoch wider Erwarten keine externen Beschaffungen im Projekt statt. Alle externen Bezüge erfolgten aufgrund der bestehenden, bereits im Vorjahr geprüften Rahmenverträge und den daraus resultierenden Einzelverträgen. Weiter wurden inhouse Beschaffungen beim ISC-EJPD getätigt, welche nicht unter beschaffungsrechtliche Bestimmungen fallen. Die Prüfungen konzentrierten sich deshalb nicht auf die Einhaltung von beschaffungsrechtlichen Vorgaben, sondern auf die Anrechenbarkeit der Kosten zum Projekt ETIAS gemäss den Anforderungen der EU KOM. Dieser Nachweis ist von der ZB zu wenig klar mit Verweisen auf entsprechende Vorgaben der EU KOM dokumentiert, die PB musste hierzu diverse weitere Abklärungen treffen. Sie kommt zum Schluss, dass sich die geprüften externen Bezüge sowie inhouse Beschaffungen den Vorgaben der EU KOM betreffend zweckgebundener Mittel für das Projekt ETIAS zuordnen lassen und somit förderfähig sind.

Feststellungen zum Projekt EES

Der Betrag gemäss den draft accounts in der Höhe von 1 409 540.13 Euro (410 721.32 Euro EES allgemein und 998 818.81 Euro EES zweckgebunden) ist förderfähig. Es wurden keine finanziellen Fehler aufgedeckt.

Da eine Vollprüfung (27 Belege EES allgemein und 24 Belege EES zweckgebunden) durchgeführt wurde, beträgt auch der erwartete Fehler im gesamten Projekt 0 Euro.

Auch beim Projekt EES lag keine aktualisierte Mandatsbescheinigung vor und das Vorgehen der ZB war dasselbe wie bei ETIAS. Die PB verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Aussagen beim Projekt ETIAS.

Die PB hatte im Projekt EES Beschaffungsprüfungen geplant. Im geprüften Haushaltsjahr fanden jedoch keine externen Beschaffungen im Projekt statt. Alle externen Bezüge erfolgten aufgrund der bestehenden, bereits im Vorjahr geprüften Rahmenverträge. Weiter wurden inhouse Beschaffungen beim ISC-EJPD getätigt, welche nicht unter beschaffungsrechtliche Bestimmungen fallen. Die Prüfungen konzentrierten sich deshalb nicht auf die Einhaltung von beschaffungsrechtlichen Vorgaben, sondern auf die Anrechenbarkeit der Kosten zum Projekt EES gemäss den Anforderungen der EU KOM, insbesondere auf die korrekte Zuteilung zu den zweckgebundenen oder allgemeinen Kosten. Dieser Nachweis ist von der ZB, v.a. bei den zweckgebundenen Mitteln, zu wenig klar mit Verweisen auf entsprechende Vorgaben der EU KOM dokumentiert, die PB musste hierzu diverse weitere Abklärungen treffen. Sie kommt zum Schluss, dass die Zuteilung auf die zweckgebundenen oder allgemeinen Mittel bei den geprüften externen Bezügen sowie inhouse Beschaffungen in Übereinstimmung mit den EU Regelungen erfolgt ist und die Kosten somit förderfähig sind.

Feststellungen zum Projekt Airline Liaison Officer (ALO) Nairobi

Der Betrag gemäss den draft accounts in der Höhe von 144 548.43 Euro ist förderfähig. Es wurden keine finanziellen Fehler aufgedeckt.

Da eine Vollprüfung (32 Belege) durchgeführt wurde, beträgt auch der erwartete Fehler im gesamten Projekt 0 Euro.

Die Corona-Situation hatte im geprüften Haushaltsjahr einen grossen Einfluss auf den gesamten Flugverkehr. Der Arbeitsaufwand der ALOs wurde dadurch nicht verringert, sondern eher verlagert (mehr Anfragen und Auskünfte). Die Förderfähigkeit dieser Kosten bleibt weiterhin gegeben.

Im Vorjahr wurde dem Projektnehmer fälschlicherweise ein um 567.94 Euro zu hoher Betrag ausbezahlt. Vom an die EU verlangten Antrag auf Zahlung des Jahressaldos ist der Betrag letztes Jahr bereits abgezogen worden. Die Korrektur aus dem Vorjahr wurde dem Projektnehmer richtigerweise im geprüften Haushaltsjahr bei der Auszahlung abgezogen. Dies erklärt, weshalb der Projektnehmer nicht den vollen förderfähigen Betrag von 144 548.43 Euro, sondern nur 143 980.49 Euro ausbezahlt erhielt. Die Rückforderung an die EU KOM in der vollen Höhe von 144 548.43 Euro ist korrekt.

Feststellungen zur technischen Hilfe

Im Rahmen von ISA 240 wurde das Projekt Technische Hilfe (TH) als Überraschungselement in die Prüfung eingebaut. Bei der TH wurden ausschliesslich die Lohnkosten der ZB plausibilisiert. Dabei wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Hinweise darauf geben, dass die Lohnkosten finanzielle Fehler enthalten könnten oder nicht förderfähig wären.

Die Plausibilisierung der PB führt zu keinen finanziellen Korrekturen.

5.4 Angaben zu Zahlungen für die Abwicklung von früheren Vorauszahlungen

Es erfolgten keine Vorauszahlungen.

5.5 Erläuterungen zur Berechnung der Fehlerquote

Wie bereits in Kapitel 5.2 erwähnt analysiert die PB die während den Prüfungen festgestellten Fehler. Insbesondere bei einer festgestellten Fehlerquote über der Wesentlichkeitsgrenze von 2 % oder wenn ermittelte Probleme systembedingt zu sein scheinen setzt die PB zusätzliche Prüfungstätigkeiten an. Dies war im geprüften Haushaltsjahr nicht notwendig.

Die Bewertung von Fehlern und eine allfällige Hochrechnung richten sich nach den Vorgaben der EU.

Aufgrund der kleinen Anzahl und Heterogenität bei den Projekten wird keine Schichtung vorgenommen. Es wird deshalb nur eine Gesamtfehlerquote über das Total aller Projekte berechnet.

5.6 Behandlung systembedingter Probleme

Im Rahmen der Ausgabenprüfungen ist die PB auf keine Sachverhalte gestossen, die auf systembedingte Probleme oder Fehler hinweisen und Risiken für andere Zahlungen nach sich ziehen. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Grundgesamtheit und damit zusammenhängender Finanzkorrekturen erübrigt sich deshalb.

5.7 Stand der Durchführung von Abhilfemassnahmen sowie vorgeschlagene Finanzkorrekturen

Aus Vorjahren sind keine Abhilfemassnahmen pendent, und aufgrund der Ausgabenprüfungen des überprüften Haushaltsjahres sind keine solchen notwendig.

Der gesamte von der PB aufgedeckte finanzielle Fehler beläuft sich auf 1 691.62 Euro. Dieser Betrag wurde von der ZB im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM korrekt abgezogen.

5.8 Follow-up zu Empfehlungen aus Ausgabenprüfungen aus früheren Jahren

Die PB hat den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen überprüft. Betreffend Ausgabenprüfungen waren am Schluss der letzten Prüfung von Projekten und Systemen des EU-Internal Security Fund keine Empfehlungen pendent. Ein Follow-up erübrigt sich deshalb.

6 Rechnungslegungsprüfungen

6.1 Prüfungsdurchführung

Die PB hat Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt, um hinreichende Gewähr zu bieten, dass die jährliche Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzdaten vermittelt, welche im von der ZB an die EU KOM übermittelten Antrag auf Zahlung des Jahressaldos angegeben sind.

Die Prüfhandlungen wurden von der PB selbst durchgeführt. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Revision vorliegenden Corona-Situation wurden alle Prüfungen der PB in den Büros der PB oder im home office ausgeführt. Die Prüfunterlagen waren von der ZB wie jedes Jahr auf sharepoint elektronisch zur Verfügung gestellt. Die PB hat Zugriff auf das SAP-System der ganzen Bundesverwaltung und somit auch der ZB. Via Videokonferenzen konnten Auskünfte eingeholt und Besprechungen durchgeführt werden. Somit konnten die Prüfungen ohne Einschränkungen ausgeführt werden.

6.2 Prüfansatz

Die PB hat überprüft, ob der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im bei der EU KOM eingereichten Antrag auf Zahlung des Jahressaldos geltend gemacht wurde, den Ausgaben in der Rechnungslegung der ZB entspricht. Sie hat sich zudem vergewissert, dass die ZB die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat.

Die PB hat insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Abstimmen der Beträge gemäss draft accounts mit den Beträgen auf den Zahlungsaufträgen und den ausbezahlten Beträgen gemäss SNB-Bankauszug.
- Kontrolle, ob die entsprechende Verbuchung in der Gegenbuchhaltung erfolgt ist.
- Überprüfung, ob die ZB die gemäss EU Verordnung geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat.
- Überprüfen der Angaben der ZB im System SFC2014 für die Zahlung des Jahressaldos an die ZB, mit Fokus auf:
 - die Finanzangaben (insbesondere Kontrolle, ob die in der Prüfung aufgedeckten fehlerhaften Beträge im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM korrigiert wurden und ob der Gesamtbetrag korrekt ist) und
 - die Beurteilung der Verwaltungserklärung der ZB.

Generell ist zu erwähnen, dass die verschiedenen Prüftypen (System-, Ausgaben- und Rechnungslegungsprüfungen) von der PB nicht isoliert betrachtet werden. Sie überschneiden und beeinflussen sich teilweise. Die Resultate aus bereits erfolgten Ausgaben- und/oder Systemprüfungen werden in nachfolgenden Teilprüfungen berücksichtigt. Die geforderten Bestätigungsvermerke der PB werden aufgrund der konsolidierten Resultate abgegeben.

6.3 Resultate der Prüfung und Schlussfolgerungen

Der Antrag auf Zahlung des Jahressaldos in der Höhe von 5 780 042.17 Euro an die EU KOM ist korrekt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Angaben in Euro	
Anerkannte förderfähige Kosten gem. draft accounts	5'857'879.86
Präventiver Rückbehalt Auszahlung an Projektnehmer durch ZB (5 % des totalen Projektbeitrags, da der Abschluss der Publizitätsmassnahmen zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrolle durch die ZB noch ausstehend war)	-76'146.07
Korrektur aus Prüfungen durch PB	-1'691.62
Antrag auf Zahlung des Jahressaldos für das 4. ISF-Jahr an EU KOM	5'780'042.17

Die folgende Tabelle zeigt die im 4. ISF-Jahr effektiv ausbezahlten Beträge pro Projekt. Ebenso sind die Differenzen resp. Korrekturen ersichtlich (präventiver Rückbehalt ZB, Korrektur aus Prüfungen durch PB sowie eine Korrektur bei der Auszahlung aus dem Vorjahr).

Projekte 4. ISF-Jahr	Von ZB anerkannter EU-Beitrag in Euro gem. draft accounts (EUR)	Präventiver Rückbehalt ZB (EUR)	Von ZB anerkannter EU-Beitrag in Euro gem. draft accounts NACH präventiven Rückhalten (EUR)	Finanzkorrektur durch PB Audit 2020 (EUR)	Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM (EUR)	Korrektur bei Auszahlung (im Vorjahr zu viel an Begünstigte bezahlt) (EUR)	Auszahlung durch ZB an Begünstigte (vor 15.10.2020) (EUR)
ABC-Gates (Kapo ZH) [CH/2017/PR/0001]	665'978.25	-76'146.07	589'832.18	0.00	589'832.18	0.00	589'832.18
ABC-Gates (GWK) [CH/2018/PR/0014]	451'875.47	0.00	451'875.47	0.00	451'875.47	0.00	451'875.47
EES Zweckgeb. Mittel (SEM) [CH/2019/PR/1601]	998'818.81	0.00	998'818.81	0.00	998'818.81	0.00	998'818.81
EES Allg. Mittel (SEM) [CH/2019/PR/1602]	410'721.32	0.00	410'721.32	0.00	410'721.32	0.00	410'721.32
ILO Ankara (SEM) [CH/2018/PR/0007]	70'108.82	0.00	70'108.82	0.00	70'108.81	0.00	70'108.81
ALO neu Delhi (GWK) [CH/2017/PR/0003]	133'866.20	0.00	133'866.20	0.00	133'866.19	0.00	133'866.19
ETIAS (SEM) [CH/2020/PR/2020]	810'137.62	0.00	810'137.62	-1'691.62	808'446.01	0.00	810'137.62
ALO Nairobi(GWK) [CH/2019/PR/0017]	144'548.43	0.00	144'548.43	0.00	144'548.43	-567.94	143'980.49
VIS Recast (SEM) [CH/2020/PR/0019]	121'079.37	0.00	121'079.37	0.00	121'079.37	0.00	121'079.37
ILO Khartum [CH/2018/PR/008]	57'131.20	0.00	57'131.20	0.00	57'131.20	0.00	57'131.20
Total Projekte 4. ISF-Jahr	3'864'265.48	-76'146.07	3'788'119.40	-1'691.62	3'786'427.79	-567.94	3'787'551.46
System Greko NG [CH/2017/OB/0004]	284'175.74	0.00	284'175.74	0.00	284'175.74	0.00	284'175.74
System ABC-Gates ZRH [CH/2017/OB/0013]	99'170.74	0.00	99'170.74	0.00	99'170.74	0.00	99'170.74
System ABC-Gates (EZV) [CH/2020/OB/0018]	34'554.63	0.00	34'554.63	0.00	34'554.63	0.00	34'554.63
System SIS II [CH/2017/OB/0005]	1'172'000.00	0.00	1'172'000.00	0.00	1'172'000.00	0.00	1'172'000.00
Total Betriebskosten 4. ISF-Jahr	1'589'901.11	0.00	1'589'901.11	0.00	1'589'901.11	0.00	1'589'901.11
Technische Hilfe (SEM) [CH/2020/TA-ISF-B]	403'713.27	0.00	403'713.27	0.00	403'713.27	0.00	403'713.27
Gesamttotal 4. ISF-Jahr	5'857'879.86	-76'146.07	5'781'733.78	-1'691.62	5'780'042.17	-567.94	5'781'165.84

Schlussfolgerung

Der Antrag auf Zahlung des Jahressaldos in der Höhe von 5 780 042.17 Euro an die EU KOM ist korrekt.

Der Bestätigungsvermerk A (Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss) wird uneingeschränkt abgegeben.

Die Verwaltungserklärung der ZB ist plausibel.

Der Bestätigungsvermerk C (Validierung der Verwaltungserklärung der zuständigen Behörde) wird uneingeschränkt abgegeben.

Prüfung der ausbezahlten Beträge

Die Beträge gemäss den draft accounts konnten mit den Zahlungsaufträgen und dem SNB-Bankauszug abgestimmt werden.

Alle Beträge konnten zudem mit der Gegenbuchhaltung (mit kleineren Kursdifferenzen) abgestimmt werden.

Prüfung der Kontrollen durch die ZB

Die ZB hat die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Eine entsprechende Überprüfung seitens der PB erfolgte bereits bei den Systemprüfungen, siehe Kapitel 4.2. Die Mindestanforderungen gemäss den EU Verordnungen wurden eingehalten.

Prüfung der Angaben der ZB in SFC2014

- Die von der ZB eingetragenen Angaben in SFC2014 für die Zahlung des Jahressaldos (gemäss (EU) 2015/377 Anhang 1) wurden, mit Fokus auf die Finanzdaten, überprüft (Stand der Daten am 26.1.2021, 9.2.2021 resp. 11.2.2021). Kleinere Unstimmigkeiten wurden von der ZB korrigiert. Die von der ZB unterzeichnete definitive Version vom 15. Februar 2021 wird als korrekt befunden.
- Der Anhang II «Verwaltungserklärung» ist visiert vom Leiter der zuständigen Behörde (Chef Sektion Fonds- und Förderprogramme beim SEM). In der Verwaltungserklärung der ZB wurde ein Vorbehalt angebracht. Dieser besagt, dass der endgültige Prüfbericht der PB für das Haushaltsjahr 2019/2020 voraussichtlich Mitte Februar 2021 vorliegt, dass die Ergebnisse aber bereits an die zuständige Behörde kommuniziert wurden. Dieser Vorbehalt ist materiell nicht relevant. Aufgrund der Resultate aller Prüfungen der Prüfbehörde (System-, Ausgaben- und Rechnungslegungsprüfungen) und der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke der Prüfbehörde erscheint die Verwaltungserklärung plausibel.

Bis und mit dem geprüften Haushaltsjahr hat die Schweiz rund 12 Mio. Euro für Projekte aus dem Fonds ISF Grenze bei der EU KOM zurückgefordert. Für die Schweiz sind im laufenden Fonds gut 32 Mio. Euro verfügbar. Die ZB ist sich bewusst, dass trotz grossen laufenden Projekten die Mittel nicht vollständig genutzt werden könnten. Die Fondslaufzeit des ISF Grenze dauert von 2014 bis 2020. Kosten, die bei den Begünstigten bei laufenden Projekten bis Ende 2022 anfallen, dürfen noch über den Fonds abgerechnet werden.

6.4 Behandlung systembedingter Probleme

Im Rahmen der Rechnungslegungsprüfungen ist die PB auf keine Sachverhalte gestossen, die auf systembedingte Probleme oder Fehler hinweisen. Entsprechende Korrekturmaßnahmen erübrigen sich deshalb.

7 Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde

7.1 Koordinierung zwischen den Prüfstellen

Im 4. ISF-Jahr wurden alle Prüfungen durch die PB selbst vorgenommen. Es waren keine anderen Prüfstellen involviert. Eine Koordinierung zwischen den Prüfstellen war nicht erforderlich.

7.2 Aufsicht und Qualitätsüberprüfung

Im 4. ISF-Jahr wurden alle Prüfungen durch die PB selbst vorgenommen. Es waren keine anderen Prüfstellen involviert. Die Aufsicht und Qualitätsüberprüfung von Arbeiten, die eine andere Prüfstelle durchgeführt hat, erübrigte sich deshalb.

8 Sonstige Angaben

8.1 Dolose Handlungen

Die Analyse der PB bezüglich dolosen Handlungen und damit verbundenen Fehlern basiert auf Befragungen der ZB und anderen Prüfungshandlungen. Die Prüfbehörde erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Abschlussunterlagen zum 4. ISF-Jahr resp. des Antrags für die Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM zur Folge haben könnten.

8.2 Wesentliche Ereignisse nach der Übergabe der Abschlussunterlagen an die Prüfbehörde

Die ZB hat aufgrund ihrer Verwaltungskontrollen diverse Korrekturen in den VN der Projektnehmer vorgenommen. Diese Korrekturen waren in den der Prüfbehörde zu Prüfungsbeginn übergebenen VN (= draft accounts) bereits enthalten.

Aus den Prüfungen durch die PB resultierte eine unwesentliche Korrektur von knapp 1700 Euro. Die ZB hat diesen Betrag korrekt im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM abgezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Überleitung zwischen den draft accounts, dem Antrag auf Zahlung des Jahressaldos an die EU KOM und der effektiven Auszahlung der ZB an die Begünstigten auf.

	Angaben in Euro
Anerkannte förderfähige Kosten gem. draft accounts	5'857'879.86
Präventiver Rückbehalt ZB	-76'146.07
Anerkannte förderfähige Kosten gem. draft accounts, nach präventivem Rückbehalt	5'781'733.79
Korrektur (aus Vorjahr) bei Auszahlung an Begünstigte	-567.94
Von ZB an PN effektiv ausbezahlte Kosten (vor 15.10.2020)	5'781'165.85
Korrektur aus Prüfungen durch PB	-1'691.62
Korrektur Auszahlung Begünstigte (muss im Antrag an EU KOM wieder aufgerechnet werden)	567.94
Antrag auf Zahlung des Jahressaldos für das 4. ISF-Jahr an EU KOM	5'780'042.17

Die PB hat die Ereignisse nach Erhalt der Abschlussunterlagen von der ZB und deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss in Betracht gezogen. Diesbezüglich sind keine weiteren zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

9 Zuverlässigkeitsniveau insgesamt

9.1 Zuverlässigkeitsniveau Verwaltungs- und Kontrollsystem

Wie unter Kapitel 4.2 ausgeführt bestätigt die PB aufgrund der Prüfungsergebnisse, dass eine hinreichende Gewähr für das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden VKS gegeben ist. Damit besteht eine hinreichende Gewähr dafür, dass die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben recht- und ordnungsgemäss sind.

Bei den Systemprüfungen wurden im 4. ISF-Jahr zwei Kernanforderungen geprüft, wovon je eine in die Kategorie 1 resp. 2 gemäss Rating Tabelle der EU Kommission eingestuft wurde. Die PB hat einige Hinweise sowie eine Empfehlung zuhanden der ZB formuliert. Das Gesamtsystem wird deshalb mit der Kategorie 2 bewertet. Das bedeutet, dass die Funktionsfähigkeit des VKS vorhanden ist, jedoch Verbesserungen erforderlich sind. Diese Bewertung führt zu keiner Einschränkung im Bestätigungsvermerk. Sie widerspiegelt das bestehende Optimierungspotenzial im VKS, stellt aber nicht dessen Funktionsfähigkeit in Frage.

In die Bewertung des VKS flossen nicht nur die Resultate aus den Systemprüfungen, sondern auch diejenigen aus den Ausgaben- und Rechnungslegungsprüfungen ein (z. B. Summe der gefundenen Fehler < als die Signifikanzschwelle von 2 %).

9.2 Von der zuständigen Behörde durchgeführte Eindämmungs- und Abhilfemassnahmen

Die Umsetzung der Empfehlungen der Prüfbehörde aus dem Vorjahr wurde bereits in Kapitel 4.4 und 5.8 behandelt. Nur bei einer Empfehlung konnte die vollständige Umsetzung wegen fehlender empirischer Evidenz im geprüften Jahr noch nicht bestätigt werden. Weitere Abhilfemassnahmen waren aus den Prüfungen des 1., 2. und 3. ISF-Jahres nicht notwendig.

In den Prüfungen zum 4. ISF-Jahr formulierte die PB eine Empfehlung zuhanden der ZB, siehe Kapitel 4.2.

Die ZB hat die für das 4. ISF-Jahr notwendigen Korrekturen in den Finanzdaten im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos bei der EU KOM berücksichtigt. Der Antrag an die EU KOM enthält somit nur effektiv von der ZB an die Begünstigten ausbezahlte und förderfähige Beträge.

Weitere Abhilfemassnahmen sind aus der Prüfung des 4. ISF-Jahres nicht notwendig.

Anhang 1: Abkürzungen

ALO	Airline Liaison Officer
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EES	Entry-Exit System
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ETIAS	European Travel Information and Authorization System
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
fedpol	Bundesamt für Polizei
GWK	Grenzwachtkorps
ILO	Immigration Liaison Officer
ISA	International Standards on Auditing
ISC	Informatik Service Center
ISF	Internal Security Fund, Fonds für die innere Sicherheit
Kapo ZH	Kantonspolizei Zürich
KOM	Kommission
n/a	Nicht anwendbar
PB	Prüfbehörde
SEM	Staatssekretariat für Migration
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung
TH	Technische Hilfe
VN	Verwendungsnachweis
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem

VOK	Vor-Ort-Kontrolle
-----	-------------------

ZB	Zuständige Behörde
----	--------------------

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 2: Bestätigungsvermerke der Prüfbehörde

IV. BESTÄTIGUNGSVERMERKE DER PRÜFBEHÖRDE

Prüfstrategie

Geben Sie bitte eine kurze Beschreibung der Prüfstrategie, einschließlich des Stichprobenverfahrens, das es der Prüfbehörde ermöglicht, valide Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zu ziehen.

Die «Prüfstrategie und Prüfverfahren der Prüfbehörde», Version 04 vom 5.8.2020, deckt u.a. folgende Themen ab:

- Rechtsgrundlagen / Geltungszeitraum (Kapitel 1.2 und 1.3)
- Gesamtziel Prüfstrategie (1.4)
- Aufgaben Prüfbehörde (PB) (1.5)
- Unabhängigkeit, Organisationsstruktur, Kompetenzen der PB (1.6 /1.7)
- Anwendung internationaler Prüfungsstandards (1.8)
- Risikobewertung (inkl. Wesentlichkeitsgrenze) (2)
- Methodik (3)
- Systemprüfungen (3.2)
- Ausgabenprüfungen (3.3)
- Rechnungslegungsprüfungen (3.4)
- Verarbeiten der Prüfergebnisse für die Bestätigungsvermerke (3.5)
- Stichprobenerhebung und Fehlerbewertung (3.6)
- Prüfungstechniken (3.7)
- Delegation resp. gemeinsame Prüfungen (4)
- Unregelmässigkeiten / Betrug (5)
- Zeitplanung (6)
- Dokumentation / Berichterstattung (7)

Stichprobenverfahren:

Auswahl zu prüfende Projekte

Die Grundgesamtheit (GG) an Projekten (Projekte, Betriebsmittelunterstützungen und technische Hilfe) besteht aus im Finanzjahr laufenden Projekten, für die mindestens eine Zahlung getätigt wurde. Da die GG im ISF Schweiz klein und die Projekte heterogener Natur sind, wird eine bewusste (judgement based) Stichprobenauswahl angewendet, die auf Faktoren wie z.B. Projektgesamtwert / Projekttyp / Art der Vergabeverfahren / Neue Fördernehmer / Komplexität / Erkenntnisse aus früheren Prüfungen beruht. Jährlich sind mind. 3 Projekte zu prüfen. Wenn möglich wird über die Fondslaufzeit jedes Projekt einmal geprüft. Das würde mit einer zufallsbasierten Auswahl nicht zwingend erreicht.

Auswahl zu prüfende Belege innerhalb Projekt

Vollprüfung bis 30 Belege. Ansonsten: Pro Projekt mind. 30 Belege prüfen, je zur Hälfte bewusst und zufällig ausgewählt. Total sind mind. 10% des angeforderten EU-Beitrags zu prüfen. Für die Stichprobenerhebung gibt es bei der EFK Hilfsmittel. Falls nötig und sinnvoll können die «Leitlinien zu Stichprobenverfahren für PB» (EU COCOF_08-0021-03 vom 4.4.2013) konsultiert werden.

Im 2020 hat die PB bei den 3 Projekten der Stichprobe voll geprüft und auf ein subsampling verzichtet.

Fehlerbewertung:

Die PB analysiert die festgestellten Fehler in Bezug auf ihre Natur und Auswirkung auf die geprüften sowie nicht geprüften Projekte. Insbes. bei einer festgestellten Fehlerquote über der Wesentlichkeitsgrenze von 2% oder bei Fehlern systemischer Natur setzt die PB zusätzliche Prüftätigkeiten an. Die Bewertung von Fehlern und eine allfällige Hochrechnung richtet sich nach den Vorgaben der EU (Tab. 10.2. (EU) 2018/1291).

A. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss

An die Europäische Kommission, Generaldirektion Inneres

Der/die Unterzeichnete hat als Vertreter/-in des/der Prüfbehörde ISF Schweiz (Eidg. Finanzkontrolle), der Prüfbehörde für den Fonds für innere Sicherheit in Schweiz, das Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des ISF sowie die von der zuständigen Behörde erstellten Unterlagen und Informationen gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, die als Antrag auf Zahlung des Jahressaldos für das Haushaltsjahr 2020 dienen, im Hinblick auf die Erteilung eines Bestätigungsvermerks im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 geprüft und ist zu nachstehenden Schlussfolgerungen gelangt.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zur Richtigkeit der Rechnungslegung

Auf der Grundlage der oben genannten Prüfung bin ich zu der Ansicht gelangt, dass die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und dass die Unionsausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind.

Herausstellung von Aspekten, ohne dass sich dies auf den Bestätigungsvermerk auswirkt

--

B. Bestätigungsvermerk zum Funktionieren der Management- und Kontrollsysteme

Prüfumfang

Die Prüfung dieses Programms wurde im Einklang mit der für dieses nationale Programm formulierten Prüfstrategie – und unter Beachtung international anerkannter Prüfstandards – für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und im Prüfbericht dargelegt.

Nummer der Prüfung: 20257

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der oben genannten Prüfung bin ich in Bezug auf das Programm zu der Ansicht gelangt, dass eine hinreichende Gewähr für das ordnungsgemäße Funktionieren der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme gegeben ist.

Herausstellung von Aspekten, ohne dass sich dies auf den Bestätigungsvermerk auswirkt

--

C. Validierung der Verwaltungserklärung der zuständigen Behörde

Auf der Grundlage der unter A und B genannten Prüfungen bin ich insgesamt zu der Ansicht gelangt, dass im Zuge der Prüfungen:

keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten sind

Datum der Validierung	15.02.2021
Vertreter/in der Behörde	
Behörde	Prüfbehörde ISF Schweiz (Eidg. Finanzkontrolle)